



Vertragsunterlagen/Kundeninformationen

Stand: 01.01.2020

Fahrradversicherung Diebstahlschutz

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Münkel

Vorstand: Andrew Shaw (Vorsitzender), Laura Kauther, Johannes Jacobsen

Handelsregister: HRB 188013 B, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)

coya.com

Inhaltsverzeichnis

- 03-04** Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- 05-07** Allgemeine Kundeninformationen
- 08-09** Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- 10-16** Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Produkt: Diebstahlschutz

Coya AG

Dieses Blatt dient zu Deiner Information und gibt Dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Deiner Versicherung. Den konkreten Umfang (z.B. vereinbarte Bausteine, Versicherungssumme, Vertragslaufzeit) sowie die vollständigen Informationen zu Deiner Versicherung findest Du in Deinen Versicherungsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Lies Dir bitte alle Unterlagen durch, damit Du umfassend informiert bist.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir eine Fahrradversicherung an. Diese schützt Dich vor den finanziellen Folgen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub Deines Fahrrads/E-Bikes sowie bei Schäden durch Teilediebstahl oder Vandalismus.



Was ist versichert?

- ✓ Dein Fahrrad/E-Bike und fest mit dem Fahrrad/E-Bike verbundene und zu seiner Funktion gehörende Teile;
- ✓ Das verwendete Schloss (sofern angegeben);
- ✓ Dein „GPS-Tracker“ (sofern vorhanden und mit angegeben).

Versicherungssumme und -wert

- ✓ Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Händlerverkaufspreis des
 - a) versicherten Bikes bei Ersterwerb (Kauf des fabrikneuen Bikes durch den ersten Besitzer),
 - b) Schlosses (sofern angegeben),
 - c) „GPS-Trackers“ (sofern vorhanden und angegeben).
- ✓ Versichert ist der Neuwert.

Versicherte Gefahren

- ✓ Diebstahl (auch aus verschlossenen Kraftfahrzeugen oder Fahrradträgern);
- ✓ Einbruchdiebstahl;
- ✓ Raub;
- ✓ Teilediebstahl;
- ✓ Vandalismus;



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ Gewerbliche oder berufliche Nutzung des Bikes;
- ✗ Eigenbauten, Velomobile, vollverkleidete Bikes;
- ✗ Bikes für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht;
- ✗ Bikes mit einem Händlerverkaufspreis/ Versicherungswert inkl. Schloss und GPS-Tracker von über 10.000 €;
- ✗ Bikes, die bei Vertragsabschluss älter als 12 Monate sind (errechnet vom Kauf des Bikes durch den Erstbesitzer);
- ✗ Zubehörteile (z.B. Kindersitz) oder sonstige Sachen, die nicht für den Betrieb erforderlich sind;



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- ! Schäden die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z.B. Schrammen und Schäden an der Lackierung oder sonstige Schönheitsfehler);
- ! Sonstige Beschädigungen von außen wie z.B. Sturz- und Unfallschäden, Wetterereignisse, höhere Gewalt;
- ! Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen;



Wo bin ich versichert?

Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit.



Welche Pflichten habe ich?

Welche Pflichten musst Du beachten, damit Dein Versicherungsschutz nicht gefährdet wird?

- Du musst alle Fragen im Antragsprozess wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge musst Du rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Schadenfall musst Du uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Bei Eintritt eines Schadenfalls musst Du nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
- Wenn sich Deine vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, musst Du uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder der einmalige Beitrag wird unverzüglich mit Erhalt des Versicherungsscheins fällig, jedoch frühestens zum Versicherungsbeginn. Wann Du die weiteren Beiträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Laufende Beitragszahlungen sind nur per Abbuchung (z.B. SEPA-Lastschrift) möglich.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags rechtzeitig erfolgt. Ist das Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen das Lastschriftverfahren Widerspruch eingelegt wurde.

Dein Vertrag endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Versicherungsperiode, in der Dein Bike 60 Monate alt ist. Der Zeitpunkt wird vom Ersterwerb (Kauf des fabrikneuen Bikes durch den ersten Besitzer) ausgehend gerechnet.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von Dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben Coya AG

Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Registergericht:	Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Registernummer:	HRB 188013 B
USt-IdNr.:	DE308805044 (UStG)
Anschrift und Sitz der Gesellschaft:	Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin (ladungsfähige Anschrift)
Vorsitzender des Aufsichtsrates:	Thomas Münkler
Vorstand:	Andrew Shaw (Vorsitzender), Laura Kauther, Johannes Jacobsen

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Die Coya AG (nachfolgend Coya genannt) ist als Schaden- und Unfallversicherer tätig.
Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Grundlage des Vertrages

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit Dir getroffene Zusatzvereinbarungen.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Deinen Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Schriftwechsel

Der Versand der Dokumente und der gesamte Schriftwechsel erfolgt per E-Mail oder wird in der Coya-App bzw. in Deinem Kundenkonto abgelegt.

Gesamtbeitrag

Wie hoch Dein Beitrag ist, kannst Du in Deinen Antragsunterlagen/Versicherungsschein nachlesen. Bei der Ermittlung der Beiträge berücksichtigen wir die von Dir im Antrag angegebenen gefahrerheblichen Umstände, also die von Dir gemachten Angaben. Diese dokumentieren wir im Versicherungsschein. Ändern sich die Umstände, die Du im Antrag angegeben hast, kann sich auch Dein Beitrag ändern. **Diese Änderungen musst Du uns umgehend mitteilen.**

Der Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

Über den Beitrag hinausgehende Kosten fallen grundsätzlich nicht an. Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir Dir jedoch in Rechnung stellen.

Angaben zur Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob Du den Beitrag monatlich zahlst, oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

Erst- oder Einmalbeitrag:

Die Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zu dem dort genannten Zeitpunkt gezahlt wurde.

Folgebeitrag:

Die Zahlung des Folgebeitrags gilt als rechtzeitig erbracht, wenn diese zu dem in der Rechnung/in dem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Fälligkeit) gezahlt wurde.

SEPA-Lastschriftverfahren:

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung des Erstbeitrags/des Folgebeitrags rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen die berechtigte Einziehung Widerspruch eingelegt wurde.

Gültigkeitsdauer von Angeboten

Von uns erstellte Angebote haben eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Erstellungsdatum.

Widerrufsbelehrung

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Du den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: hello@coya.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von Dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für unsere Geschäftsbeziehung vor und während des Vertrags gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens;
- das Gericht Deines Wohnorts oder, wenn Du keinen festen Wohnsitz hast, am Ort Deines gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich ist das Gericht Deines Wohnorts oder, wenn Du keinen festen Wohnsitz hast, das Gericht Deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Beschwerdestellen/Aufsichtsbehörde/Streitbeilegung

Wir sind stets bemüht, alle Angelegenheiten zu Deiner vollsten Zufriedenheit zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Du Anlass zur Beschwerde siehst. In solchen Fällen kannst Du Dich an folgende Stellen wenden:

Coya Beschwerdemanagement

Coya AG, Ohlauer Str. 43, 10999 Berlin, E-Mail: hello@coya.com

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550.

Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Tel.: 0800 3696000*),

Fax: 0800 3699000*)

*kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Union

Hast Du als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite, eine App oder per E-Mail), kannst Du für Deine Beschwerde auch die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Deine Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Liebe Kundin, lieber Kunde,

damit wir Deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Du die im Antragsprozess gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Du nur geringe Bedeutung beimisst.

Bitte beachte, dass Du Deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn Du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst Du der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe Deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle Dir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, bist Du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt Du die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast Du die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses Vertragsbestandteil. Hast Du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

3. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten oder Dich nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

Unsere Rechte zum Rücktritt und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

4. Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt (§22 VVG). Im Fall der Anfechtung steht uns der Beitrag zeitanteilig bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Allgemeine **Versicherungsbedingungen** (AVB)

Übersicht

- A** Zwischen welchen Tarifvarianten kannst Du wählen?
- B** Versicherte Sachen
- C** Welche Bikes sind nicht versicherbar?
- D** Versicherte Gefahren
- E** Wo bist Du versichert?
- F** Versicherungssumme und Leistung im Schadenfall
- G** Auszahlung der Versicherungsleistung/Entschädigung
- H** Welche Schäden werden nicht ersetzt?
- I** Pflichten vor einem Versicherungsfall
- J** Pflichten nach einem Versicherungsfall
- K** Folgen von Pflichtverletzungen
- L** Wieder aufgefundene Sachen
- M** Fälligkeit, Beitragszahlung und Versicherungsschutz
- N** Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsbeendigung
- O** Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel
- P** Innovationsgarantie
- Q** Anpassung des Beitrags
- R** Anzeigen und Erklärungen/Änderung Deiner (E-Mail)-Adresse

Du bist unser Kunde und nach dem Gesetz „der Versicherungsnehmer“.

Wir sind Coya und nach dem Gesetz „der Versicherer“.

GPS-Tracker für Bikes unterstützen den Diebstahlschutz und reduzieren Deinen zu zahlenden Beitrag.

A Zwischen welchen Tarifvarianten kannst Du wählen?

- A1** Bei der Antragstellung kannst Du zwischen dem Tarif mit oder dem Tarif ohne Nutzung eines „GPS-Trackers“ wählen. Bei dem „GPS-Tracker“ muss es sich um einen von uns anerkannten und zur Auswahl angegebenen „GPS-Tracker“ handeln. Für die Tarifvariante mit „GPS-Tracker“ wird ein Nachlass gewährt.
- A2** Die von Dir gewählte Tarifvariante findest Du in Deinem Versicherungsschein. In den folgenden Punkten werden die Regelungen jeweils für die verschiedenen Tarifvarianten beschrieben. Sofern Besonderheiten gelten, sind diese jeweils mit einem Verweis auf die jeweilige Tarifvariante benannt.

B Versicherte Sachen

- B1** Mit Deinem Vertrag versichern wir Dein im Versicherungsschein angegebenes Fahrrad/E-Bike. Unter den Begriff „E-Bike“ im Sinne dieses Vertrags fallen ausschließlich Fahrräder mit elektronischer Tretunterstützung, für die keine Versicherungspflicht besteht. In diesen Versicherungsbedingungen wird für Fahrräder als auch für E-Bikes das Synonym „Bike“ verwendet.

- B2** Auch die fest mit Deinem Bike verbundenen und zu seiner Funktion gehörenden Teile wie Akku, Sattel, Lenker, Lampen, usw. zählen zu den versicherten Sachen. Fest verbunden bedeutet, dass die Teile mit dem Bike verschraubt sein müssen. Steckverbindungen, Schnellspannverschlüsse und ähnliches reichen nicht aus. Nicht versichert sind Zubehörteile wie Kindersitze (auch fest verbundene), Satteltaschen, oder sonstige mit dem Bike verbundene Sachen, die nicht für den Betrieb des Bikes erforderlich sind.
- B3** Wenn Du das von Dir verwendete Sicherheitsschloss mit seinem ursprünglichen Kaufpreis (inkl. Mehrwertsteuer) bei Antragstellung mit angegeben hast, ist auch dieses mitversichert.
- B4** Wenn Du einen von uns anerkannten und zur Auswahl aufgelisteten „GPS-Tracker“ besitzt und diesen mit seinem ursprünglichen Kaufpreis (inkl. Mehrwertsteuer) bei Antragsstellung mit angegeben hast, ist auch dieser mitversichert.

C Welche Bikes sind nicht versicherbar?

Nicht versicherbar sind:

- a) Bikes, die beruflich oder gewerblich genutzt werden (z.B. Fahrradbote, Lieferservice),
- b) Eigenbauten, Velomobile und vollverkleidete Bikes,
- c) Bikes, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht,
- d) Bikes inkl. Schloss und GPS-Tracker mit einem Händlerverkaufspreis/Versicherungswert über 10.000 € (inkl. Mehrwertsteuer),
- e) Bikes, die bei Vertragsabschluss älter als 12 Monate sind (gerechnet ab dem Kaufzeitpunkt des fabrikneuen Bikes durch den ersten Besitzer).

D Versicherte Gefahren

Dein Bike ist gegen folgende Ereignisse (versicherte Gefahren) versichert:

- a) Diebstahl (auch aus verschlossenen bzw. abgeschlossen Kraftfahrzeugen oder Fahrradträgern),
- b) Einbruchdiebstahl,
- c) Raub,
- d) Teilediebstahl (Diebstahl von fest mit Deinem Bike verbundenen und zu seiner Funktion gehörenden Teile, inklusive des Akkus bei einem E-Bike),
- e) Vandalismus.

E Wo bist Du versichert?

Der Versicherungsschutz gilt in Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit.

F Versicherungssumme und Leistung im Schadenfall

- F1** Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem Händlerverkaufspreis des
- a) versicherten Bikes bei Ersterwerb (Kauf des fabrikneuen Bikes durch den ersten Besitzer) inkl. der fest mit Deinem Bike verbundenen und zu seiner Funktion gehörenden Teile (wie zum Beispiel Akku, Sattel, Lenker, Lampen),
 - b) des Schlosses für Dein Bike (sofern mit angegeben),
 - c) des „GPS-Trackers“ (sofern vorhanden und mit angegeben).
- F2** Bei einem versicherten Reparaturfall (z.B. Teilediebstahl oder bei einem Vandalismus) erhältst Du die erforderlichen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn), um die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit Deines Bikes wiederherzustellen. Wenn Du Dein Bike selbst reparierst, ersetzen wir die Kosten für die benötigten Ersatzteile. Die Leistung ist begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass die tatsächlich angefallenen Kosten der Beschaffung von Ersatzteilen oder Reparatur nachgewiesen werden (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung).

- F3** Bei einem versicherten Totalschadenfall (z.B. durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub) zahlen wir Dir die Kosten für ein neues Bike gleicher Art und Güte (Neuwert), maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

G Auszahlung der Versicherungsleistung/Entschädigung

Versicherungsleistungen/Entschädigungen zahlen wir auf das angegebene Bankkonto aus, für das uns eine SEPA-Einzugsermächtigung vorliegt und von dem wir Deine laufenden Beiträge erhalten oder auf das Bankkonto, das für diesen Zweck abgefragt wird.

H Welche Schäden werden nicht ersetzt?

Du erhältst keine Versicherungsleistung für Schäden,

- a) die Du vorsätzlich herbeigeführt hast,
- b) die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung oder sonstige Schönheitsfehler),
- c) durch Abhandenkommen des versicherten Gerätes auf eine nicht versicherte Weise wie z.B. durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren,
- d) durch sonstige Beschädigungen von außen (z.B. Sturz- und Unfallschäden, Wetterereignisse, höhere Gewalt),
- e) durch Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen.

I Pflichten vor einem Versicherungsfall

- I1** Zum Schutz gegen Diebstahl bist Du verpflichtet, Dein Bike mit einem geeigneten Sicherheitsschloss an einen festen Gegenstand (z.B. Laternenpfahl) anzuschließen, sobald Du es unbeaufsichtigt lässt. Das Bike muss so gesichert sein, dass ein Herausheben, Wegtragen oder einfaches Entfernen nicht möglich ist. Wenn Du Dein Bike in einem abgeschlossenen Raum abstellst, zu dem weitere Personen Zugang haben (z.B. Fahrradkeller, Gemeinschaftskeller), ist es zumindest einfach mit einem geeigneten Sicherheitsschloss gegen Diebstahl zu sichern.
- I2** Wenn Du die Tarifvariante mit „GPS-Tracker“ gewählt hast, bist Du in Ergänzung zu Punkt I1 zum Schutz gegen Diebstahl verpflichtet, den elektronischen Diebstahlschutz zu aktivieren, wenn Du Dein Bike unbeaufsichtigt lässt.

J Pflichten nach einem Versicherungsfall

- J1** Einen Schadenfall musst Du uns unverzüglich anzeigen. Wir benötigen Auskünfte von Dir, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind. Auch können Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht erforderlich sein. In diesen Fällen sind wir auf Deine Mitarbeit angewiesen und Du bist verpflichtet, uns dazu jede dienliche Auskunft zu erteilen.
- J2** Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. bei Diebstahl des Bikes) musst Du unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzeigen und uns eine Kopie der Anzeige zur Verfügung stellen.
- J3** Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass Du uns den ursprünglichen Händlerverkaufspreis durch eine Original-Händlerrechnung mit Angabe der Rahmennummer sowie der vollständigen Käuferadresse vorlegst. Wenn Du Dein Bike von einer Privatperson erworben hast, versichern wir es nur, wenn Du zusätzlich einen schriftlichen Kaufvertrag oder sonstigen Erwerbsnachweis vorlegen kannst. Wenn Dein Fahrradschloss und GPS-Tracker mitversichert sind, benötigen wir auch hiervon die Original-Händlerrechnungen. Wenn Du uns keine Rechnung(en) vorlegen kannst, wird der Schaden zum marktüblichen Preis zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens für versicherte Gegenstände in durchschnittlicher Art und Güte ersetzt.

- J4** Bei einer Beschädigung musst Du vor Durchführung der Reparatur eine Reparaturfreigabe von uns einholen. Diese kann telefonisch oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen. Es müssen die tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur oder der Ersatzteile nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch eine Reparaturrechnung der Fahrradwerkstatt oder wenn Du Dein Bike selbst reparierst durch die Rechnung(en) der benötigten Ersatzteile. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung müssen das beschädigte Bike bzw. die beschädigten Teile aufbewahrt werden.

K Folgen von Pflichtverletzungen

Wenn Du eine Pflicht nach I oder J vorsätzlich verletzt, erbringen wir keine Leistung.

Wenn Du eine Pflicht nach I oder J grob fahrlässig verletzt, kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht.

Es bleibt bei der vollen Leistung, wenn Du nachweist, dass

- a) Du die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast oder
- b) die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenereignisses, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Die Verletzung einer nach Schadeneintritt zu erfüllenden Auskunfts- oder Aufklärungspflicht bleibt folgenlos, wenn wir Dich nicht durch einen auffälligen Hinweis auf die Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

L Wieder aufgefundene Sachen

L1 Anzeigepflicht

Wenn Du erfährst, wo sich Dein wieder aufgefundenes Bike befindet, musst Du uns unverzüglich informieren.

L2 Wahlrecht

Du kannst wählen, ob Du das wieder aufgefundene Bike behalten willst oder ob es bei unserer Entschädigungszahlung bleiben soll. Diese Entscheidung musst Du spätestens einen Monat nach unserer Aufforderung treffen. Wenn Du uns das Bike bis dahin nicht zur Verfügung gestellt hast, entfällt Dein Entschädigungsanspruch und Du musst bereits erhaltene Entschädigungen zurückzahlen.

L3 Beschädigtes Bike

Wenn Du das wieder aufgefundene Bike behältst und dies beschädigt wurde, zahlen wir Dir die Reparaturkosten nach F2.

L4 Übertragung der Rechte

Wenn Du uns das wieder aufgefundene Bike überlässt, musst Du uns auch den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Dir in Bezug auf das Bike zustehen.

M Fälligkeit, Beitragszahlung und Versicherungsschutz

M1 Fälligkeit

Die Beiträge sind zu den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkten fällig. Du hast zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

M2 Art der Beitragszahlung

Laufende Beitragszahlungen sind nur per Abbuchung (zum Beispiel SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte) möglich.

M3 Erfüllung der Zahlungspflicht

Du hast Deine Zahlungspflicht erfüllt, wenn der Beitrag zum genannten Zeitpunkt eingezogen werden kann und Du der Abbuchung nicht widersprichst.

M4 Beginn des Versicherungsschutzes/Erst- oder Einmalbeitrag

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der erste oder einmalige Beitrag wie vereinbart gezahlt wird.

Kann die vereinbarte Abbuchung des Beitrages nicht durchgeführt werden, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bewirkt ist.

M5 Rücktritt bei nicht rechtzeitig gezahltem Erstbeitrag

Zahlst Du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Du nachweist, dass Du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

M6 Folgebeiträge

M6.1 Zahlst Du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gerätst Du ohne Mahnung in Verzug, es sei denn Du hast die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Wenn Du den Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlst, dürfen wir Dich auf deine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung), die mindestens 14 Tage betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

M6.2 Nach Ablauf der Frist besteht so lange kein Versicherungsschutz, bis die Zahlung erfolgt ist.

M7 Kündigung bei nicht rechtzeitig gezahltem Folgebeitrag

Wir können nach Ablauf der Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug bist. Die Kündigung können wir bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Du bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug bist, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Dich in der Nachricht mit der Fristsetzung (Mahnung) ausdrücklich hinweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Du innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistest.

M8 Versicherungsschutz trotz Nichtzahlung

Der Versicherungsschutz bleibt abweichend von M4 und M6 bestehen,

- a) wenn wir es versäumt hatten, Dich durch einen auffälligen Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung aufmerksam zu machen, oder
- b) wenn Du uns nachweist, dass Du die erfolglose Abbuchung nicht zu vertreten hattest. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung erfolgt.

M9 Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche/Mahnung

Kosten für fehlgeschlagene Abbuchungsversuche können wir Dir in Textform in Rechnung stellen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

M10 Änderung der Zahlungsart bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen

Sofern Du eine fehlgeschlagene Zahlung zu vertreten hast (z. B. bei Widerruf, nicht gedecktes Konto, Widerspruch der Zahlung), sind wir berechtigt künftig Zahlungen nach einer von uns bestimmten Zahlungsart zu verlangen.

N Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsbeendigung**N1 Vertrag mit festem Ablauftermin**

Der Vertrag endet zum angegebenen Zeitpunkt, sofern im Versicherungsschein ein fester Ablauftermin genannt ist (zum Beispiel Absicherung vorübergehender Gefahren gegen einen einmaligen Beitrag).

N2 Maximale Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Versicherungsperiode, in der Dein Bike 60 Monate alt ist. Der Zeitpunkt wird vom Ersterwerb (Kauf des fabrikneuen Bikes durch den ersten Besitzer) ausgehend gerechnet.

N3 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst jeweils den Zeitraum eines Monats gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns. Dies gilt unabhängig davon, ob Du die Beiträge monatlich zahlst, oder jeweils für mehrere Monate im Voraus.

N4 Dein Kündigungsrecht

Du hast das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Die Kündigung ist ab Zugang bei uns oder zu einem von Dir genannten späteren Zeitpunkt wirksam. (Der Vertrag endet mit Ablauf des Tages, zu dem die Kündigung ausgesprochen wird. Ab dem Folgetag besteht kein Versicherungsschutz mehr.)

N5 Unser Kündigungsrecht

Der Vertrag kann durch uns unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung wird zum Ende der dann laufenden Versicherungsperiode wirksam.

N6 Veräußerung oder Verkauf

Veräußerst oder verkaufst Du das versicherte Bike, ohne uns die Weiterführung des Versicherungsvertrags durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, gehen wir von der sofortigen Kündigung des Vertrages durch den Erwerber aus. Der Vertrag endet zum Zeitpunkt unserer Kenntnisnahme, frühestens zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

N7 Tod des Versicherungsnehmers

Wenn Du stirbst, endet diese Versicherung ab Kenntnisnahme von uns, spätestens zwei Monate nachdem Du verstorben bist. Dies gilt jedoch nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Fortführung des Vertrages unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers erklärt.

N8 Umzug ins Ausland

Einen Umzug musst Du uns unverzüglich mitteilen. Der Vertrag endet automatisch, wenn Du Deinen Wohnsitz nicht mehr in Deutschland hast.

N9 Vertragsbeendigung nach einem Totalschaden

Bei einem Totalschaden (z.B. bei Diebstahl) Deines Bikes endet der Vertrag automatisch. Sofern Du ein neu erworbenes Bike versichern möchtest, benötigen wir einen Antrag mit den Daten Deines neuen Bikes, um einen neuen Vertrag schließen zu können.

N10 Beiträge bei vorzeitiger Beendigung

Du bezahlst uns nur für Zeiten, in denen Du versichert warst. Wir erstatten Dir Beiträge anteilig, die Du über den Beendigungszeitpunkt hinaus gezahlt hast.

O Verjährung, Gerichtsstand, Recht, Sanktionsklausel**O1 Verjährung**

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruches bzw. ab Kenntnis. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 199 BGB).

O2 Gerichtsstand

Für Klagen gegen uns aus diesem Vertrag, ist das Gericht an unserem Sitz zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Für Klagen gegen Dich ist das Gericht Deines Wohnorts oder, wenn Du keinen festen Wohnsitz hast, das Gericht Deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

O3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

O4 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

P Innovationsgarantie

Werden die zu Deinem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil für Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für Deinen Vertrag.

Q Anpassung des Beitrags**Q1 Grundsatz**

Mindestens einmal im Kalenderjahr überprüfen wir, ob die Beiträge für bestehende Verträge beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen (Neukalkulation).

Q2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Zusammengefasst werden die Verträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen. Neben der bisherigen Schadenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schadenentwicklung.

Q3 Anpassung des Beitrags

Ist unser durchschnittlicher Schadenaufwand (Zahlungen und Reserven für Geschäftsjahresschäden einschließlich Schadenregulierungskosten) seit der letztmaligen Festsetzung des Beitragssatzes um mehr als 5 % gestiegen oder gesunken, sind wir berechtigt, den Beitragssatz anzupassen. Der geänderte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Versicherungsbedingungen, Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

Q4 Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung des Beitrags wird für die nächste Versicherungsperiode wirksam. Wir werden Dir die Anpassung spätestens einen Monat vor der Fälligkeit mitteilen. In dieser Mitteilung werden wir auch den alten und neuen Beitrag gegenüberstellen.

R Anzeigen und Erklärungen/Änderung Deiner (E-Mail)-Adresse

Anzeigen und Willenserklärungen von Dir und von uns sind in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder über Dein Kundenkonto) abzugeben. Sollte sich Deine Adresse oder E-Mail-Adresse ändern, musst Du uns dies unverzüglich mitteilen. Hast Du uns eine Änderung Deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Dir gegenüber abzugeben ist, eine Nachricht über Dein Kundenkonto oder die Absendung einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt an dem Tag der Absendung als zugegangen.